

Nieders. GVBl. Nr. 23/1985, ausgegeben am 8. 7. 1985

von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

15. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Anzeigepflicht und dem Verbot einer Tätigkeit nach § 77 a nicht nachkommt.“

16. In § 108 b Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gewählten ehrenamtlichen“ durch das Wort „berufenen“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 63 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Graduiertenförderungsgesetzes vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Minister“ durch das Wort „Dienstvorgesetzter“ ersetzt.

2. Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 75 a Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist außer in den Fällen des § 75 b Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ferner nicht anzuwenden auf Vergütungen der Professoren für

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer Hochschule,
2. die selbständige Gutachtertätigkeit,
3. die Durchführung von Forschungsaufträgen,
4. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger.“

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. In dem neuen Absatz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Komma und die Worte „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ eingefügt.

Hannover, den 2. Juli 1985.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Für den Niedersächsischen Minister des Innern

Der Niedersächsische Minister der Justiz

Remmers

Artikel III

Änderung des Ministergesetzes

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Ministergesetz) in der Fassung vom 3. April 1979 (Nieders. GVBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „6000“ durch die Zahl „10 800“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„§ 75 a Abs. 3 und § 76 des Niedersächsischen Beamtengesetzes gelten entsprechend. Ein Anspruch auf Schadensersatz im Sinne des § 76 des Niedersächsischen Beamtengesetzes besteht jedoch nur insoweit, als er der Gesamtbetrag der Vergütung übersteigt, die dem Mitglied der Landesregierung bis dahin nach Satz 1 belassen worden war.“

Artikel IV

Übergangsvorschriften

(1) Genehmigungen einer Nebentätigkeit, die vor dem 1. August 1985 erteilt worden sind, erlöschen spätestens mit dem 31. Januar 1986.

(2) Ist eine bisher ausgeübte genehmigte Nebentätigkeit nach dem neuen Recht nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu bewilligen.

Artikel V

Neufassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Niedersächsische Beamtengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Inhaltsübersicht anzupassen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1985 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nrn. 1, 2, 8, 9 und 12, Artikel II Nrn. 2 und 3 und Artikel III am 1. Januar 1986 in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11. 7. 1985 — 1062-243 08-5 —

Bezug: Bek. v. 22. 4. 1985 (Nds. MBl. S. 443)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 17. 11. 1984 (Nds. GVBl. S. 257), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 28/1985 S. 685

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik

§ 7 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung und die Diplomprüfung sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.“

(2) Bei mündlichen Prüfungen kann an Stelle des zweiten Prüfers ein Beisitzer bestellt werden.“

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Biologie, Mathematik, Pädagogik, Pädagogik (Studienrichtung Sonderpädagogik), Pädagogik (Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Pädagogik, Studienrichtung: Interkulturelle Pädagogik und Beratung (Ausländerpädagogik), Physik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 7. 1985 — 1062-243 08-10 —

Bezug: Bek. v. 17. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1690), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 146)

Im Abschnitt D § 33 Abs. 4 werden im letzten Spiegelstrich nach der Zahl „4“ die Worte „sowie Nr. 5“ eingefügt.

— Nds. MBl. Nr. 26/1985 S. 641